

WIE MUSS SICH DER ARBEITGEBER/ VORSTAND BEI EINTRAGUNGEN VERHALTEN?

Maßgeblich für einen Tätigkeitsausschluss sind nur bestimmte Straftaten. Diese reichen von Verletzung der Fürsorgepflicht bis hin zu sexuellem Missbrauch.

Folgende Straftaten führen zu einem Tätigkeitsausschluss und können im SGB nachgelesen werden:

§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236

WAS IST BEI EINEM SPONTANEN EINSATZ?

Ist aufgrund eines spontanen ehrenamtlichen Engagements die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich, ist zunächst von dem ehren- oder nebenamtlich Tätigen eine Selbstverpflichtungserklärung abzugeben.

EINSICHT UND DOKUMENTATION

Die datenschutzrechtliche Regelung setzt der Dokumentation sehr enge Grenzen. Es wird empfohlen, sich eine weitergehende Einverständniserklärung des ehren- oder nebenamtlich Tätigen einzuholen, wonach das Datum der Einsichtnahme, der Ausstellung des Führungszeugnisses und der Tatsache, dass keine Einträge vorliegen, beim freien Träger gespeichert werden darf.

WAS PASSIERT IN EINEM VERDACHTS- FALL?

Bei Anhaltspunkten für Straftaten sollte ein erweitertes Führungszeugnis unabhängig von der regelmäßigen Überprüfung sofort verlangt werden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, eine anonymisierte Beratung beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen.

KONTAKT

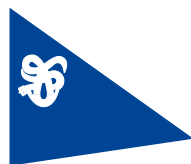
Stadt Haltern am See

Fachbereich Familie und Jugend,
Schule und Sport

Boris Waschkowitz

Tel.: 02364 933 183

E-Mail: boris.waschkowitz@haltern.de



Stadt Haltern am See

Impressum

Stadt Haltern am See
Fachbereich Familie und Jugend,
Schule und Sport
Fotos: pixelio.de
Layout: L. Buscher-Ciupke



HALTERN AM SEE

INFORMATION ZUM BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse
bei ehren- und nebenamtlich Tätigen gem. § 72a SGB VIII

DAS BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Kinder und Jugendliche sollen in Zukunft noch besser vor einschlägig vorbestrafter Personen geschützt werden. Dafür wurde im Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) der § 72a SGB VIII „Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen“ neu gefasst. Hierzu müssen die öffentlichen Träger ab sofort laut Gesetz mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe Vereinbarungen abschließen. Sowohl die Träger von Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit als auch Sportvereine sind von dieser Regelung betroffen.

WARUM EINE VEREINBARUNG?

Der Schutz Minderjähriger vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellen Übergriffen ist Ziel dieser gemeinsamen Vereinbarung. Es galt bislang, dass ehren- und nebenamtlich Tätige bei gemeinsamen Übernachtungen, wie z. B. Ferienfreizeiten, immer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen mussten. Die Vereinbarung geht jetzt einen Schritt weiter und legt fest, für welche zusätzlichen Tätigkeiten dieses ebenfalls verlangt werden muss.

WAS GILT FÜR SPORTVEREINE?

Sobald ein Sportverein aktive Jugendarbeit betreibt und sich somit als Jugendorganisation versteht, ist er von der Regelung betroffen. Denn er erbringt im Sinne des SGB VIII Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.

INFO

BUNDESKINDERSCHUTZGESETZ

Für weitere Informationen bezüglich des Kinderschutzgesetzes und dessen Umsetzung, lesen Sie bitte den § 72a SGB VIII.

www.gesetze-im-internet.de

In der Sitzung der AG 78 (Arbeitsgemeinschaft Jugendarbeit) am 28.08.2012 wurde einstimmig eine Verfahrensweise zur Notwendigkeit der Einholung von erweiterten polizeilichen Führungszeugnissen beschlossen.

DAS FÜHRUNGSZEUGNIS

Alle Personen, die neben- oder ehrenamtlich und unter Verantwortung eines freien Trägers oder eines Vormundschaftsvereins tätig sind, müssen vor Aufnahme der Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorweisen. Zu diesem Zeitpunkt darf das Zeugnis nicht älter als drei Monate sein.

WAS IST DER UNTERSCHIED ZWISCHEN DEM „EINFACHEN“ UND DEM ERWEITERTEN FÜHRUNGSZEUGNIS?

In ein „einfaches“ Führungszeugnis werden nach dem Bundeszentralregistergesetz (BZRG) rechtskräftige Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Eine Eintragung ins erweiterte Führungszeugnis erfolgt für rechtskräftige Verurteilungen unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes.

WIE BEKOMMT MAN EIN ERWEITERTES FÜHRUNGSZEUGNIS?

Der Betroffene muss einen Antrag bei der zuständigen Meldebehörde (Bürgerbüro) stellen. Der Antragsteller erhält das erweiterte Führungszeugnis immer selbst.

WIE TEUER IST DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS?

Grundsätzlich gilt, dass die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses für ehrenamtlich Tätige gebührenfrei ist.

MUSS DAS ERWEITERTE FÜHRUNGSZEUGNIS NUR VORGEZEIGT WERDEN ODER WIRD ES EINBEHALTEN?

Das erweiterte Führungszeugnis muss nur vorgezeigt, nicht abgegeben werden.

WER SIEHT DIE FÜHRUNGSZEUGNISSE EIN? DER FREIE ODER DER ÖFFENTLICHE TRÄGER?

Die Einsichtnahmeverpflichtung obliegt dem Träger der freien Jugendhilfe. Dort muss intern geregelt werden, wer dafür zuständig ist.

REICHT ES, DAS FÜHRUNGSZEUGNIS EINMALIG VORZULEGEN?

Nein. Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren ist ein neues Führungszeugnis vorzulegen.

